

Menschenrechte in Indien



Die Veröffentlichung eines umfangreichen Berichtes der Organisation Amnesty International über "Folter, Vergewaltigung, Todesfälle in Haft" im März 1992 hat auch die Menschenrechtslage in Indien verstärkt ins öffentliche Bewußtsein gerückt. Allerdings fehlt bisher eine umfassende Bestandsaufnahme, die das Problem in seiner ganzen Vielschichtigkeit sichtbar macht. Dabei geht es nicht nur um das häufige Fehlverhalten indischer Polizei- und Sicherheitskräfte, sondern auch um die Verletzungen sozialer Rechte von benachteiligten Bevölkerungsgruppen wie Frauen und Kinder, niederen Kasten, Ureinwohnern und anderen Minderhei-

ten. Angehörige dieser Gruppen werden immer wieder zu Opfern staatlich geduldeter Willkür, wenn sie ihre gesetzlich garantierten Rechte zu verteidigen versuchen.

Indien, häufig als die größte Demokratie der Welt bezeichnet, ist verfassungsrechtlich als demokratischer Rechtsstaat konstituiert. Die Bürgerrechte sind in der Verfassung verankert. Eine freie, kritische Presse und eine unabhängige Justiz garantieren den Fortbestand der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung. Die gesellschaftlich schwachen Gruppen werden durch eine Reihe verschiedener Gesetze geschützt. Den schwächsten Gruppen der

Gesellschaft, Ureinwohnern und sogenannten 'Unberührbaren' spricht die Verfassung über ein Quotensystem Ausbildungs- und Arbeitsplätze sowie eine Vertretung in den Parlamenten zu.

Allerdings klafft zwischen Gesetzeslage und Wirklichkeit eine große Kluft. In der Praxis bleibt den meisten Angehörigen der unteren Schichten der Rechtsweg versperrt, sei es aus wirtschaftlicher Not oder mangels einer gründlichen Rechtsaufklärung. Abhilfe könnte hier eine verstärkte öffentliche und parlamentarische Diskussion über Menschenrechtsfragen leisten, die auch in der Beamtenschaft das Problembewußtsein stärken würde.

Mit Mahatma Gandhi hat Indien in diesem Jahrhundert einen der weltweit herausragendsten Kämpfer für Menschlichkeit und Menschenrechte hervorgebracht. Die Erfahrungen der antikolonialen Freiheitsbewegungen haben zur Inkorporation eines ausführlichen Kataloges von Grundrechten in die indische Verfassung geführt. Die Prinzipien der Demokratie sind fest im indischen Volk verankert. Wie lebendig sie sind, zeigt die Existenz einer Vielzahl von Bürgerinitiativen und aktiven Frauengruppen, die die Einhaltung der Menschenrechte überwachen und gegebenenfalls kämpferisch unterstützen. Die Bemühungen indischer Regierungen, die Menschenrechte zu schützen, haben aber nicht immer die beabsichtigte Wirkung gezeigt.

Die Politik der jetzigen Regierung unter Premierminister Rao gibt Anlaß zur Hoffnung. Sie hat die Bildung einer Nationalen Menschenrechtskommission bekanntgegeben und Amnesty International zu Gesprächen nach Delhi eingeladen. Diese Politik verdient Unterstützung. Kürzlich erhielten die Abgeordneten Dr. Klaus Kübler, Rudolf Bindig und Brigitte Adler sowie weitere Abgeordnete der SPD und der Fraktion der SPD die Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage (Drucksache 12/4392), die wir in Auszügen dokumentieren:

(...) Welche Einflußmöglichkeiten sieht die Bundesregierung im Rahmen der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Indien, um die dortige Menschenrechtslage zu verbessern, und in welcher Form erörtert die Bundesregierung Menschenrechtsprobleme mit der indischen Regierung?

Die Bundesregierung sieht im politischen Dialog mit der indischen Regierung auf allen

Ebenen die beste Möglichkeit, zur Achtung der Menschenrechte in Indien beizutragen. Die Menschenrechtsfrage ist ein wichtiger Gegenstand der politischen Konsultationen mit der indischen Regierung.

Die Bundesregierung fördert gezielt Einzelprojekte der Entwicklungszusammenarbeit, die zur Verbesserung der Menschenrechtssituation beitragen. Hier sind beispielhaft die Programme zur Bekämpfung der Kinderar-

beit 'International Programme for Elimination of Child Labour' (IPEC) und 'Child Labour Action Support Programme' (CLASP) zu erwähnen, die die Bundesregierung (...) finanziell unterstützt. Diese in Zusammenarbeit mit dem indischen Arbeitsministerium durchgeführten Projekte tragen dazu bei, daß z.B. Kinder aus Schuldknechtschaft ('Bonded Labour') entlassen werden. Über den Rahmen des Projektes hinaus ist zu

erwarten, daß diese Projekte gesamtgesellschaftlich eine Multiplikatoren-Funktion haben werden.

Angeht die Größe des Landes und seiner Bevölkerung, der Dimension der sozialen und wirtschaftlichen Disparitäten und der infrastrukturellen Probleme - insbesondere im Verwaltungssektor - können diese Projekte nur eine demonstrative, beispielgebende Wirkung haben.

In welcher Weise tritt die Bundesregierung über multilaterale Organisationen wie EPZ, Weltbank, UNO für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in Indien ein?

Im Rahmen der Vereinten Nationen wird die Menschenrechtssituation in einzelnen Staaten von der Menschenrechtskommission (MRK) sowie in der Generalversammlung vor allem im dritten Ausschuss behandelt. Die Bundesregierung stimmt dabei ihr Vorgehen eng in der EPZ ab. In der Regel wird der gemeinsame Standpunkt sodann von der EG-Präsidentschaft vorgetragen. So hat die dänische Präsidentschaft auf der 49. Sitzung der MRK in Genf vom 1. Februar bis 12. März 1993 in einer Rede kritisch zur Menschenrechtssituation in Kaschmir Stellung genommen und die indische Regierung aufgefordert, internationale Organisationen zu einer unabhängigen Einschätzung der Situation zuzulassen. Entsprechend vertritt die Bundesregierung ihre Menschenrechtshaltung bei Weltbanktagungen, insbesondere beim jährlichen Aid India Consortium in Paris.

Hat die Bundesregierung durch Demarchen an die indische Regierung die Achtung der Menschenrechte angemahnt?

Die Bundesregierung hat die indische Regierung sowohl durch Demarchen der deutschen Botschaft in Neu Delhi als auch gegenüber der indischen Botschaft in Bonn mehrfach in einzelnen Fällen vermuteter Menschenrechtsverletzungen um Informationen und, wo erforderlich, um Abhilfe gebeten. Sie hat sich wiederholt an entsprechenden Demarchen der Zwölf beteiligt.

Ist der Bundesregierung bekannt, ob und wie, nachdem die Bundesregierung die indische Regierung um die 'Lösung einzelner Fälle' von Menschenrechtsverletzungen gebeten hatte (Drucksache 12/2452), die Betroffenen ins Recht gesetzt wurden?

In drei der dort genannten vier Fälle hat die indische Regierung mitgeteilt, daß Untersuchungen und Strafverfahren eingeleitet wurden. Die beteiligten Polizisten wurden vom Dienst suspendiert. In zwei Fällen wurden an das Opfer, bzw. an die Hinterbliebenen Entschädigungen bezahlt.

In einem der vier Fälle haben die Untersuchungen nach Auskunft der indischen Behörden kein Fehlverhalten der Ordnungskräfte festgestellt. Bei der Konferenz hochrangiger Polizeikräfte in New Delhi haben im Mai 1993 sowohl Innenminister Chavan

als auch PM Rao auf die Unannehmbarkeit von Todesfällen im Gewahrsam von Sicherheitskräften hingewiesen. Die Regierung sei äußerst besorgt darüber, daß derartige Todesfälle im ganzen Land vorkämen. Die Polizei ist eindringlich aufgefordert worden, unerlaubte Vernehmungsmethoden zu unterbinden und das Folterverbot strikt umzusetzen.

Welche Gründe sind der Bundesregierung in ihrem Dialog mit Indien genannt worden, warum Indien der 'UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Bestrafung' nicht beigetreten ist, obwohl die Sektionen 330 und 331 des indischen Strafgesetzbuches Folterpraktiken verbieten?

Die indische Regierung hat der Bundesregierung keine spezifischen Gründe genannt, sondern darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit des Beitritts zu der Konvention geprüft werde.

Ist der Bundesregierung bekannt, warum Indien dem 'internationalen Pakt über zivile und politische Rechte' nur unter dem Vorbehalt beigetreten ist, daß indische Bürger keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung im Falle von unrechtmäßiger Festnahme oder Haft besitzen, und teilt die Bundesregierung die Auffassung von Menschenrechtsorganisationen, daß dieser Vorbehalt angesichts der indischen Verhältnisse einer substantiellen Abwertung der bürgerlichen Rechte gleichkommt?

Indien hat beim Beitritt zum Zivilpakt erklärt, daß Artikel 9 des Zivilpakts in Übereinstimmung mit Artikel 22 Abs. 3 bis 76 der indischen Verfassung angewandt wird, und daß es im indischen Rechtssystem keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung bei unrechtmäßiger Haft gibt. Völkerrechtlich ist nur vorgeschrieben, daß ein Vorbehalt so konkret wie möglich formuliert sein soll. Eine darüber hinausgehende Begründung ist völkerrechtlich nicht erforderlich und auch international nicht üblich. Deutschland hat beim Eintritt Indiens keine Gegenerklärung zu diesem Vorbehalt eingelegt. Die Ansicht, daß ein derartiger Vorbehalt einer substantiellen Abwertung der bürgerlichen Rechte gleichkommt, wird nicht geteilt.

Ist der Bundesregierung bekannt, warum Indien das 'Erste Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über zivile und politische Rechte', das Bürgern ein Klagerecht gegen Verletzungen des Paktes auch im Ausland einräumt, nicht unterzeichnet hat?

(...) Als Grund [für den Nichtbeitritt] führt die indische Regierung an, daß das indische Recht hinreichend institutionelle Garantien zum Schutze der bürgerlichen und politischen Rechte vorsehe, die ein Anrufungsrecht vor einem internationalen Gremium entbehrlich machten.

Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung gegen die Unterzeichnung der 1989 von der Internationalen Arbeitsorganisation ILO verabschiedeten Konvention zum Schutze Indigener Völker (Indigenous and Tribal People Convention 169, 1989) entschieden, und hat sie dabei in Erwägung gezogen, daß ein Beitritt der Bundesrepublik Deutschland auch andere Staaten wie Indien zur Unterzeichnung ermutigen könnte?

(...) Die Bundesregierung bewertet dieses Übereinkommen (...) als einen Meilenstein in den weltweiten Bemühungen, den Schutz der Rechte indigener Völker international abzusichern. Eine Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland kommt jedoch schon deshalb nicht in Betracht, da sich die Verpflichtung aus dem Übereinkommen nach Wortlaut sowie ihrer Natur nach eindeutig nur an die Regierungen der Staaten richtet, auf deren Staatsgebiet es Eingeborene und in Stämmen lebende Völker gibt (...). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob ein - nicht völlig auszuschließender - Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen Nr. 169 auch andere Staaten, wie z.B. Indien, zur Ratifikation ermutigen könnte.

Teilt die Bundesregierung die wiederholt vor der Arbeitsgruppe für indigene Völker der UNO-Menschenrechtskommission geäußerte Ansicht der indischen Regierung, daß den 70 Millionen Angehörigen der indischen Stammesvölker (Adivasi, amtlich Scheduled Tribes) der Status von Ureinwohnern (Indigenen Völkern) nicht zustehe?

Die indische Regierung lehnt nach eigenen Angaben die statusmäßige Unterscheidung zwischen 'eingeborener' und 'nicht eingeborener' Bevölkerung für Indien grundsätzlich ab. Die Bundesregierung kann zu dieser Haltung, die die nationale Identität Indiens betrifft, nicht wertend Stellung nehmen.

Kann die Bundesregierung Angaben bestätigen, nach denen im Jahr 1992 mindestens 25.000 aus offensichtlich politischen Gründen Gefangene ohne Anklage oder Gerichtsverhandlung in Vorbeugehaft bzw. auf der Grundlage von Notstandsgesetzen in behördlichem Gewahrsam gehalten werden und daß diese Praxis in allen Unionsstaaten zu beobachten ist?

Vorbeugehaft und sonstiger behördlicher Gewahrsam sind in Indien auf der Grundlage verschiedener Gesetze möglich (...). Nach Angaben der indischen Regierung seien seit Inkrafttreten von TADA (Terrorist and Disruptive Activities (Prevention) Act) im Jahre 1985 bis 31. Dezember 1992 37.761 Fälle nach TADA anhängig gewesen. Davon bezögen sich fast 29.000 Fälle auf die Gebiete Assam, Jammu und Kaschmir und Punjab. Insgesamt seien 52.995 Personen festgenommen worden, von denen zwischenzeitlich 34.000 auf Kautionsfreilassung worden

seien. Seit Inkrafttreten des 'National Security Act (NSA) im Jahre 1980 seien 15.316 Personen in verschiedenen Bundesstaaten festgenommen worden, von denen 14.712 (...) wieder freigelassen worden seien. Am 30. November 1992 hätten sich demnach 504 Personen aufgrund des NSA in ganz Indien in Haft befunden.

Kann die Bundesregierung Angaben von Menschenrechtsorganisationen bestätigen, nach denen jährlich etwa 100 Personen im Gewahrsam der Sicherheitskräfte ums Leben kommen, und ist ihr bekannt, in wie vielen Fällen deshalb gegen Sicherheitsbeamte Untersuchungen eingeleitet und rechtskräftige Urteile ergangen sind (...)?

Offizielle Angaben über Todesfälle von Personen, die sich im Gewahrsam der Sicherheitskräfte oder der Polizei befanden, liegen nicht vor. Nach Angaben des Innenstaatssekretärs in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage im indischen Unterhaus (...) sind in Delhi zwischen Januar 1992 und März 1993 sechs Menschen im Polizeigewahrsam umgekommen. In drei Fällen wurden Ermittlungen angestrengt, wobei in zwei Fällen die betroffenen Polizisten vom Dienst suspendiert, in einem weiteren drei der Beteiligten entlassen wurden. In den drei anderen Fällen habe kein Anlaß für weitergehende Ermittlungen bestanden.

Kann die Bundesregierung Angaben von Menschenrechtsorganisationen bestätigen, wonach jährlich mehr als 1.000 Frauen im Gewahrsam der Polizei- und Sicherheitskräfte vergewaltigt werden, und ist ihr bekannt, wieviele Sicherheitsbeamte jährlich wegen derartiger Straftaten vor Gericht gestellt bzw. rechtskräftig verurteilt werden?

Offizielle Angaben (...) liegen [hierz] nicht vor. Angesehene indische Frauenorganisationen halten die Zahl von jährlich mehr als 1.000 Vergewaltigungen im Gewahrsam der Polizei- und Sicherheitskräfte für zu hoch gegriffen.

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Polizeistationen und Gefängnissen aller Landesteile Folterungen (...) stattfinden und die Opfer in erster Linie Angehörige unterprivilegierter Bevölkerungsgruppen (...) sind, und verfügt sie über Erkenntnisse darüber, ob die Zentralregierung und die Länderregierungen Maßnahmen ergriffen haben, um diese Rechtsverletzungen zu unterbinden?

Unabhängige Beobachter sind sich einig, daß allgemein die Behandlung von Häftlingen, sowohl im Polizeigewahrsam als auch im Strafvollzug, dem internationalen Menschenrechtsstandard auf diesem Gebiet häufig nicht genügt. Die indische Regierung ist sich der Defizite in diesem Bereich bewußt. Überlegungen, die Situation zu verbessern, haben bislang noch nicht zu konkreten Er-

gebnissen geführt. Es liegt nahe, daß vornehmlich Angehörige unterprivilegierter Bevölkerungsgruppen Opfer von Übergriffen der Sicherheitskräfte werden, da diese sich aufgrund mangelnder Bildung und finanzieller Möglichkeiten weniger wirksam als andere Bevölkerungsgruppen dagegen zur Wehr setzen können.

Inwieweit werden die gesetzlichen Vorkehrungen, die Angehörigen der benachteiligten Volksgruppen juristischen Beistand garantieren sollen, durch weitverbreitete Armut, Analphabetismus und Korruption behindert und wird dadurch die Rechtswegegarantie faktisch beeinträchtigt?

(...) Das indische Zivilrecht kennt ebenso wie das deutsche, ein sog. Armenrecht (forma pauperis). Kostenlosen Rechtsbeistand sehen auch das Strafprozeßrecht (...), die Rechtsanwaltsordnung und der Legal Services Authorities Act von 1987 vor. Diese Vorschriften werden auch in die Praxis umgesetzt. (...) Allerdings erschweren Korruption, Analphabetismus und Mangel an Bildung den Betroffenen, ihre Rechte wahrzunehmen und die rechtlich garantierten tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Hat die Bundesregierung den im März 1992 von Amnesty International vorgelegten Bericht über 'Folter, Vergewaltigung und Todesfälle in Haft' gegenüber der indischen Regierung zur Sprache gebracht, und wird dieser Bericht Konsequenzen für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien haben?

Der Bericht von Amnesty International ist in Gesprächen mit der indischen Regierung mehrfach zur Sprache gekommen. Die indische Regierung hat der deutschen Botschaft ihre Antwort an Amnesty International zugänglich gemacht. Das indische Innenministerium hat 1992, nach Kenntnis der Bundesregierung erstmalig, einen umfassenden Bericht zur Menschenrechtslage vorgelegt. Die indische Regierung hat im übrigen zu 230 von Amnesty International (...) dokumentierten Fällen von Folter, Vergewaltigung und Tod im Polizeigewahrsam Stellung genommen. Insgesamt wurden danach Verfahren gegen 237 Personen durchgeführt, von denen 18 wegen Menschenrechtsverletzungen verurteilt wurden. In 153 der von Amnesty International berichteten Fälle sieht die Regierung die Vorwürfe als unbegründet an. Der Bericht und die ihm zugrunde liegende Thematik bleiben auch weiterhin Gegenstand des politischen Dialogs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien.

Gibt es Überlegungen innerhalb der Gruppe der westlichen Länder, die Erkenntnisse aus dem Bericht von Amnesty International (...) in die Beratungen der UN-Menschenrechtskommission einzubringen?

(...) Überlegungen, den Indien-Bericht von

Amnesty International (...) vor die UN-Menschenrechtskommission zu bringen, gab es bislang nicht. Im übrigen ist die Frage der Menschenrechte (...) wiederholt im EPZ-Rahmen erörtert und in gemeinsamen Erklärungen angesprochen worden.

Trifft es zu, daß in Indien einheimische Menschenrechtler mitunter verfolgt werden?

Der Bundesregierung sind Fälle bekannt, daß Personen, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen, wegen ihrer Äußerungen oder Aktivitäten strafrechtlich verfolgt und festgenommen worden sind. Besondere Aufmerksamkeit erregten der Fall des früheren Richters am Punjab & Haryana High Court und Vorsitzenden der Punjab Human Rights Organization, Ajit Singh Bains, sowie die Verhaftungen des Anwalts und Menschenrechtlers Nilay Dutta und des Zeitungsherausgebers Parag Kumar aus Guwahati.

Die indischen Behörden bestreiten jedoch, daß derartige Verhaftungen wegen der Geltendmachung von Menschenrechten erfolgt sind, sondern begründen sie mit dem Verdacht des Vorliegens strafbarer Handlungen wie z.B. Propagierung von Aufruhr oder Sezessionen in Wort und Schrift.

Wie viele Sicherheitskräfte (...) setzt die indische Zentralregierung jeweils in den Unruhegebieten Kashmir, Punjab, Assam, Nagaland, Manipur, Tripura, Mizoram, Meghalaya und Andhra Pradesh ein?

Die indische Regierung macht aus grundsätzlichen politischen und sicherheitspolitischen Erwägungen keine Angaben über die Stationierung von Truppen und paramilitärischen Verbänden. Über den Einsatz von Polizeikräften liegen keine amtlichen Zahlen vor. Im Gebiet Kaschmir und Punjab sollen offiziell nicht bestätigten Informationen zufolge insgesamt drei Korps der Armee und gut 100.000 Mann der dem Innenminister unterstehenden paramilitärischen Kräfte, in den Nordoststaaten ebenfalls drei Armeekorps sowie etwa 90.000 Mann der Central Reserve Police Force eingesetzt sein. Die in diesen Gebieten eingesetzten Soldaten haben verschiedene Aufgaben, zu denen Grenzverteidigung, Verhinderung von Infiltrationsversuchen und Einsatz gegen Aufständische, Terroristen und Schmuggler gehören (...).

Treffen Informationen indischer und internationaler Menschenrechtsorganisationen zu, nach denen indische Sicherheitskräfte im Zuge der Aufstandsbekämpfung (...) willkürlich Verhaftungen vornehmen (...)?

Ja. Die indische Regierung hat Übergriffe der Sicherheitskräfte in Einzelfällen eingeräumt. (...)

(Die vollständige Beantwortung kann über das Südasienbüro bezogen werden)